

Für Kunden in der Grundversorgung mit einem jährlichen Strombezug von weniger als 50 000 kWh.¹

	CHF/Mt./Messtelle		Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh	
			ÖkoStrom (Standardprodukt)		RegioStrom*		BudgetStrom*	
	Grundtarif		Einheitstarif (0–24 Uhr)		Einheitstarif (0–24 Uhr)		Einheitstarif (0–24 Uhr)	
	exkl. MWSt.	inkl. MWSt.	exkl. MWSt.	inkl. MWSt.	exkl. MWSt.	inkl. MWSt.	exkl. MWSt.	inkl. MWSt.
Energietarif			12.60	13.62	14.60	15.78	12.40	13.40
Netznutzung¹	4.00	4.32						
Netznutzungstarif			8.95	9.67	8.95	9.67	8.95	9.67
Systemdienstleistungen Swissgrid ²			0.27	0.29	0.27	0.29	0.27	0.29
Stromreserve ³			0.41	0.44	0.41	0.44	0.41	0.44
Tarifzuschlag solidarisierte Kosten ⁴			0.05	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05
Messtarif⁵	6.50	7.03						
Abgaben								
Bundesabgabe ⁶			2.30	2.49	2.30	2.49	2.30	2.49
Abgabe an Gemeinwesen ⁷			0.1	0.11	0.1	0.11	0.1	0.11
Total	10.50	11.35	24.68	26.68	26.68	28.84	24.48	26.46

* Wahlprodukt

Bei den Preisen inkl. 8.1 % MWSt handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

¹ Bei einem jährlichen Strombezug von mehr als 50 MWh gelten die Tarife für Gross- und Industriekunden.

² Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der GWS direkt weitergegeben.

³ Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen, deren Kosten durch die Kunden bezahlt werden. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid verrechnet.

⁴ Dieser Tarifbestandteil ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Solidarisierung der Kosten, die für schweizweite Netzverstärkungen (0.04 Rp./kWh) sowie durch die Unterstützung der inländischen Stahl- und Aluminiumindustrie (0.01 Rp./kWh) anfallen.

⁵ Gemäss gesetzlichen Vorgaben werden die Kosten für die Messung Ihres Energiebezugs ab dem 01. Januar 2026 über ein separates Messentgelt abgerechnet. Dieses kann je nach Anschlusssituation variieren. Weitere Informationen finden Sie auf unserem Tarifblatt «Messtarife».

⁶ Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gemäss Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien

⁷ Energieberatungsdienstleistungen der Gemeindewerke; bei einem Stromverbrauch >100 MWh pauschal CHF 100/Jahr

Gültigkeit

Preise gültig ab

1. Januar 2026